

unterstreichend, wie wichtig die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ist,

1. *erinnert* an die im Rahmen der Abkommen vom 12. August und vom 8. September 2008 eingegangenen Vereinbarungen;

2. *fordert*, dass die Bestimmungen in Absatz 2 Buchstabe *a* des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁴⁸ eingehalten werden, bis Konsultationen geführt werden und Einigung über ein geändertes Sicherheitsregime erzielt wird, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend das Sicherheitsregime im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Februar 2009¹⁴⁷;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Anwendung von Gewalt und jeden Akt ethnischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Institutionen zu unterlassen und ohne Unterschied die Sicherheit von Personen, ihr Recht, sich frei zu bewegen, und den Schutz des Eigentums der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewährleisten;

4. *fordert*, dass die Gewährung humanitärer Hilfe an die von dem Konflikt betroffenen Personen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, erleichtert und jede diesbezügliche Behinderung unterlassen wird, und fordert ferner, ihre freiwillige und ungehinderte Rückkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

5. *fordert außerdem*, dass über die derzeit in Genf geführten Gespräche verstärkte Anstrengungen zur Regelung der Frage der regionalen Sicherheit und Stabilität und der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen unternommen werden, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Georgien diesen Prozess weiter voll zu unterstützen und über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Mai 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, die Lage vor Ort und die Tätigkeiten der Mission der Vereinten Nationen samt Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Tätigkeiten vorzulegen;

7. *bekundet seine Absicht*, bis zum 15. Juni 2009 ein Konzept der Elemente einer künftigen Präsenz der Vereinten Nationen in der Region zu erarbeiten, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem in Ziffer 6 genannten Bericht des Generalsekretärs, der Genfer Gespräche und der Entwicklungen vor Ort;

8. *beschließt*